

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3837

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 22.10.2024  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

09. Oktober 2024

## Information über eine haushaltsrelevante Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

In SH besteht eine [Rahmenvereinbarung](#) zwischen dem Gesundheitsministerium und den gesetzlichen Krankenkassen zur Durchführung von Impfungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 20 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz. Die Rahmenvereinbarung regelt die Kostenerstattung von Impfungen, die bei Personen durchgeführt werden, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Die gesetzlichen Krankenkassen sind die zuständigen Kostenträger für Impfungen ihrer Versicherten.

Die Impfstoffe werden über das Land bestellt und die Kosten zunächst über den Titel 0915.62.68162 vorfinanziert. Die Titelanlage beträgt 100.000 Euro. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Impfstoffe.

Das Erstattungsverfahren mit dem Krankenkassen ist jedoch sehr verwaltungsintensiv. Aufgrund lücken- oder fehlerhafter Angaben von Impfungen bei den Gesundheitsämtern konnte 2023 lediglich für ca. 15% der Impfstoffkosten eine Rückerstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen generiert werden.

Daher soll nun mit den gesetzlichen Krankenkasse eine neue Vereinbarung zur Abrechnung geschlossen werden, die den ganzen Prozess der Kostentragung durch die Krankenkassen erheblich vereinfacht. Dies trägt insbesondere § 132e SGB V Rechnung, demgemäß eine vereinfachte Erstattung von Impfstoffen durch die gesetzlichen Krankenkassen insbesondere durch Pauschalbeträgen oder anteilig nach den Versichertenzahlen (Umlageverfahren) vereinbart werden soll.

Die neue Vereinbarung soll ab 2025 gelten. Die erste Abrechnung und Kostenerstattung der ÖGD-Impfungen wird dann im ersten Quartal 2026 erfolgen. Es wird eine Erstattung der Kosten in Höhe von ca. 80% erwartet, so dass Mindereinnahmen zukünftig für das Land reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet  
Dr. Oliver Grundei

Anlage: Vertragsentwurf

## **Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Erstattung der Sachkosten für Schutzimpfungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst**

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit  
(im folgenden Gesundheitsministerium genannt)

und

der AOK Nordwest - Die Gesundheitskasse,  
dem BKK-Landesverband NORDWEST,  
der IKK - Die Innovationskasse,  
der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord,  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

und den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Schleswig-Holstein,  
Techniker Krankenkasse (TK),  
BARMER,  
DAK-Gesundheit,  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,  
Handelskrankenkasse (hkk),  
HEK - Hanseatische Krankenkasse,  
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein  
  
(im folgenden Krankenkassen/-verbände genannt).

## Präambel

Diese Vereinbarung nach § 132e SGB V soll dazu beitragen, eine hohe Impfquote mit öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen in der Bevölkerung zu gewährleisten und Impflücken zu schließen. Dies soll durch Erstattung der Sachkosten für Impfungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsämter Schleswig-Holstein) durch die Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) nach Maßgabe der folgenden Regelung erreicht werden.

### I.

(1) Diese Vereinbarung gilt für die durch die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein durchzuführenden Schutzimpfungen. Gegenstand sind die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) in Anlage 1 des „Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Schutzimpfungsrichtlinie / SI-RL -" für die jeweilige Altersgruppe empfohlenen Impfungen.

(2) Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Schutzimpfungen ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen oder von anderen Stellen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Arbeitgeber, Unfallverhütungsvorschriften - VBG). Außerdem findet diese Vereinbarung keine Anwendung auf Schutzimpfungen zur Verhinderung epidemischer Verbreitung nach § 20 Abs. 6 und 7 Infektionsschutzgesetz sowie auf Schutzimpfungen für nicht in der GKV Versicherte.

### II.

Personen, die eine Impfleistung des Gesundheitsamtes nach dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen, haben den Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse in geeigneter Form gegenüber dem Gesundheitsamt nachzuweisen. Vom Gesundheitsamt sind Angaben zum Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Impflings sowie zu dessen Krankenkasse einschließlich Krankenversicherungsnummer und Kassenummer (Institutionskennzeichen) sowie das Datum und der verwendete Impfstoff zu dokumentieren.

### III.

(1) Die Krankenkassen/-verbände übernehmen die Sachkosten für die Durchführung von Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein nach § 132e SGB V. Sachkosten im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich die Kosten der Impfstoffe und schließen Versandkosten ein. Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sind keine Sachkosten i.S. des § 20i SGB V.

(2) Bei der Beschaffung der Impfstoffe ist auf die Wirtschaftlichkeit zu achten. Soweit möglich, erfolgen die Impfungen mit Mehrfachimpfstoffen, es sei denn, der Preis für den Mehrfachimpfstoff übersteigt die Preise für die entsprechenden Einzelimpfstoffe bzw. andere Impfstoffkombinationen.

(3) Die Impfstoffe werden von den Gesundheitsämtern beim Gesundheitsministerium angefordert. Die Bestellung und Auslieferung der Impfstoffe erfolgt durch den Impfstoff-Anbieter. Die Gesundheitsämter übersenden dem Gesundheitsministerium quartalsweise eine detaillierte Aufstellung über die in diesem Zeitraum in den Gesundheitsämtern SH verbrauchten Impfstoffe aufgliedert nach Impfdatum, Krankenkasse des Impflings und Impfstoffname. Das Gesundheitsministerium ergänzt die Impfstoffkosten. Die Erstattung der Sachkosten durch die Krankenkassen/-verbände erfolgt jährlich im ersten Quartal (erstmalig in Quartal 1/2026) für das vorangegangene Kalenderjahr auf Rechnungslegung des Gesundheitsministeriums auf Grundlage der o.g. Aufstellung der Gesundheitsämter (s. Anlage 1). In Rechnung gestellt werden nur die Sachkosten von Impfungen, bei denen die Krankenkasse des Impflings bekannt ist.

(4) Das Gesundheitsministerium sendet die Gesamtrechnung mit Anlage 1 in maschinenlesbarem Format an die vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein. Der vdek ordnet die Impfkosten den betreffenden Krankenkassenverbänden zu und fordert von diesen den jeweils auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtrechnung an. Der Zahlungsausgleich an den vdek hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen. Der vdek überweist den Gesamtrechnungsbetrag an das Gesundheitsministerium erst nach vollständigem Zahlungsausgleich aller angeforderter Anteile.

IV.

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Die Vereinbarungspartner werden rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit über eine mögliche Verlängerung der Vereinbarung Gespräche aufnehmen.

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Durch die wirksame Kündigung eines Unterzeichners erlischt die Vereinbarung insgesamt.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Gesundheitsministerium, ausreichend Mittel für Impfungen bei speziellen Risikogruppen und für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zum Impfschutz vorzuhalten.

Kiel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ministerium für Justiz und Gesundheit

\_\_\_\_\_  
AOK Nordwest – Die Gesundheitskasse

\_\_\_\_\_  
BKK-Landesverband NORDWEST

\_\_\_\_\_  
SVLFG als LKK

\_\_\_\_\_  
IKK - Die Innovationskasse

\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Hamburg

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

Die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

**Anlage 1 zur Vereinbarung über die Erstattung von Sachkosten für Impfstoffe**

Aufstellung über die in den Gesundheitsämtern Schleswig-Holstein verbrauchten Impfstoffe:

| Datum der Impfung | Krankenkasse | Impfstoffname | Impfstoffkosten |
|-------------------|--------------|---------------|-----------------|
|                   |              |               |                 |
|                   |              |               |                 |
|                   |              |               |                 |
|                   |              |               |                 |
|                   |              |               |                 |

ENTWURF